

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen – auch zukünftigen – der Fa. Otto Christ AG („CHRIST“) an Ihre Kundinnen und Kunden („der Kunde“). Abweichende Bestimmungen sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich zwischen dem Kunden und CHRIST vereinbart wurden. Auch eine Lieferung an den Kunden gilt nicht als Anerkennung von Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden.

1.2. CHRIST behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Bei Dauerverträgen oder Folgegeschäften gilt jeweils die bei Auftragserteilung bzw. Bestellung bestehende, aktuelle Version [in allen anderen Fällen richtet sich der Zeitpunkt nach Ziff. 2.2.].

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote von CHRIST sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Beilagen zu einem Angebot, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben dienen der Illustration und sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bindend.

2.2. Ein Vertrag zwischen CHRIST und dem Kunden entsteht erst

a) mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch CHRIST,
b) der vorgesehenen Gegenzeichnung eines verbindlichen, von CHRIST rechtsgültig unterzeichneten Angebots durch den Kunden, oder
c) wenn CHRIST mit der Ausführung eines erteilten Auftrags vorbehaltlos beginnt.

2.3. CHRIST behält sich vor, jederzeit in handelsüblichem Umfang technische, optische oder ausstattungsmaßige Änderungen vorzunehmen, die weder die Leistung noch die Sicherheit einschränken.

2.4. Die Erstellung eines verbindlichen Angebots ist in der Regel kostenlos. Für darüber hinausgehende bzw. zusätzliche Angebotsvarianten oder Entwurfs- und Planungsarbeiten kann CHRIST den Aufwand bis max. 1.5% der Angebotssumme pro Angebot bzw. Projektwert verrechnen.

3. Preise

3.1. Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen CHRIST und dem Kunden verstehen sich die in Prospekten, Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise in Schweizer Franken (exklusive Mehrwertsteuer) ab Werk (5.1.), zzgl. Verpackungs-, Zoll-, Versicherungs- oder Transportkosten sowie Montage. CHRIST behält sich vor, jederzeit Preis Anpassungen vornehmen zu können. Ohne anderweitige schriftliche Abrede gilt der bei Lieferung bzw. Auftragsausführung gültige Ansatz.

3.2. In den Preisen nicht inbegriffen sind alle für Abladung und für Montage notwendigen Vorbereitungs- und Bauarbeiten, Gerüste, Hebemittel, sanitäre und elektrische Installationen wie Schalter und Schütze. Notwendige Betriebsmittel, soweit sie nicht serienmässig zu den Anlagen gehören, werden separat verrechnet.

3.3. Erfolgt die Montage einer Anlage bzw. der Einbau eines Ersatzteils durch CHRIST, ist der Kunde verpflichtet, alle dafür notwendigen Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen vorzunehmen. Kann eine Montage aufgrund von Umständen, welche CHRIST nicht zu vertreten hat, nicht in vorgesehener Weise oder lediglich mit Unterbrechung bzw. Verzögerung erfolgen, so hat CHRIST das Recht, entsprechenden Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Zahlung eines Rechnungsbetrages ohne jeden Abzug und spesenfrei innerhalb 30 Tagen ab Fakturadatum zu erfolgen. Für die Lieferung von Anlagen sind folgende Teilzahlungen üblich: 1/3 innerhalb 30 Tagen nach Auftragserteilung bzw. Zustandekommen des Vertrages (vgl. 2.2.), 1/3 nach Mitteilung der Versandbereitschaft vor Lieferung und 1/3 innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Lieferung. Aus begründetem Anlass (insbesondere wenn der Zahlungsanspruch von CHRIST gefährdet ist) kann CHRIST auch Vorauszahlungen verlangen und bei deren Verweigerung vom Vertrag zurücktreten.

4.2. Zahlungen sind erfolgt mit dem Eingang des Betrages auf einem Konto von CHRIST. CHRIST kann eingehende Zahlungen jederzeit mit allenfalls vorbestehenden Forderungen verrechnen, in der Reihenfolge der jeweils ältesten, fälligen Forderung.

4.3. Hält der Kunde eine Zahlungsfrist (Fixtermin) nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug und schuldet auf dem offenen Betrag einen Verzugszins, welcher dem üblichen Kontokorrentsatz für Blankokredite der Kantonalbank am Domizil der Verkäuferin, zuzüglich 1 % p.a., entspricht.

4.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CHRIST berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Lieferungen zurückzubehalten, alle bestehenden Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen, und/oder Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen, auch wenn mit Bezug auf einzelne Geschäfte andere Konditionen vereinbart wurden.

4.5. Der Kunde darf Forderungen von CHRIST lediglich mit von CHRIST anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen.

5. Lieferung / Liefertermine

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen von Anlagen durch CHRIST ab Zentralwerk in DE- 87682 Memmingen, von Ersatzteilen ab Werk CH-5620 Bremgarten (EXW Incoterms 2020). Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

5.2. Vereinbarten die Parteien Lieferung und Montage an einem anderen Erfüllungsort, erfolgt der Transport mangels anderer Abrede auf Kosten des Kunden. Nutzen und Gefahr gehen jedenfalls im folgenden Zeitpunkt auf den Kunden über:

a) Bei Versand mit Transportmitteln von CHRIST und/oder einem von CHRIST beauftragten Spediteur, sobald die Ware beim Kunden zum Ablad bereit ist;
b) Im Falle der Übernahme der Ware durch den Kunden oder durch einen vom Kunden bestimmten Spediteur im Zeitpunkt der Übernahme;
c) Im Falle des Versands mit Bahn und/oder Post im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an diese Transportunternehmung.

5.3. Liefer- bzw. Ausführungstermine sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, lediglich Richtzeiten. Eine Terminüberschreitung ermächtigt den Kunden nicht zum

Vertragsrücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Termine sind in jedem Fall unverbindlich, wenn für CHRIST die rechtzeitige Erfüllung nicht möglich ist, infolge höherer Gewalt (einschl. Streik) - auch bei Unterlieferanten -, bei nachträglicher Auftragsänderung auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. verspätete Zahlung, Fehlen einer behördlichen Betriebsgenehmigung oder Verzug bei notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für Lieferung und Montage). In diesen Fällen (ausgenommen die Auftragsänderung) behält sich CHRIST auch das Recht vor, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten; bei Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, jedoch erst nach einmaliger Mahnung.

6. Prüfung / Mängelrügen

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag in Bezug auf Art, Menge und offensichtliche Mängel zu untersuchen. Falls die Ware nicht mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmt, hat der Kunde CHRIST innerhalb 5 Kalendertagen nach Erhalt über die Abweichungen per E-Mail oder per Fax zu benachrichtigen. Dabei hat er die Abweichungen genau zu spezifizieren. Verdeckte Mängel können in gleicher Weise noch während der Gewährleistung (7.1) geltend gemacht werden, sind aber ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Bei verspäteter Anzeige verwirken die Gewährleistungsansprüche. Bei ungerichteter Mängelrüge hat CHRIST Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstandenen Aufwendungen.

6.2. Unmittelbar nach Abschluss von Montagearbeiten und Mitteilung der Abnahmebereitschaft ist die Abnahme durchzuführen. Die Anlage gilt auch als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahme verweigert, indem er schriftlich einen wichtigen Grund nennt. Geringfügige Mängel, die weder die Sicherheit noch die Leistung beeinträchtigen, sind keine wichtigen Gründe. Die Anlage gilt außerdem als abgenommen, wenn der Kunde sie in Gebrauch nimmt.

6.3. CHRIST hat die Wahl, gerügte (offene oder verdeckte) Mängel nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Kann ein Mangel trotz erfolgter Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises.

7. Garantie

7.1. Vorbehaltlich anderweitiger Zusagen gewährt CHRIST auf ihren Neuprodukten eine Garantie von 12 Monaten ab Übergabe an den Kunden für Material- oder Konstruktionsfehler, sowie bei fehlerhafter Montage. Von der Garantie ausgeschlossen sind jegliche Fremdprodukte, sowie Schäden infolge natürlicher Abnutzung, ungenügender Wartung, nachlässiger Behandlung, Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften, sachfremder Nutzung oder übermäßiger Beanspruchung. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die auf Arbeiten oder Lieferungen von Dritten, auf bauseitige Umstände, auf chemische und/oder elektrische Einwirkungen, oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Wird eine Anlage oder ein Produkt von CHRIST durch den Einbau von Fremtteilen verändert oder anderweitig durch Dritte modifiziert, entfällt die Garantie.

7.2. Jede über 7.1 hinausgehende Gewährleistung (einschließlich der Rechte auf Wandlung und Minderung) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auch haftet CHRIST nicht für indirekte bzw. Folgeschäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus gesetzlicher Produkthaftung sowie bei Vorsatz.

8. Reparatur- und Wartungsleistungen

8.1. Erbringt CHRIST Reparatur-, Wartungs- oder andere Dienstleistungen („Arbeitsleistungen“), erbringt sie diese nach anerkannten Regeln und dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik, sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. CHRIST leistet keine Garantie für übernommene Teile.

8.2. Die Haftung für Schäden des Kunden aus Arbeitsleistungen von CHRIST wird ausgeschlossen, soweit CHRIST nicht von Gesetzes wegen für Absicht und grobe Fahrlässigkeit haftet. Soweit eine Leistung als Werkvertrag zu würdigen ist, finden die Garantiebestimmungen sinngemäß Anwendung.

9. Eigentumsvorbehalt

CHRIST behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Sollte dazu eine Eintragung in ein Register notwendig sein, ist CHRIST berechtigt, jederzeit bis zur vollständigen Zahlung aller Ansprüche auf Kosten des Kunden einseitig einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren am Domizil des Kunden in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, notwendigenfalls bei der Eintragung oder Aufrechterhaltung eines Eigentumsvorbehalts mitzuwirken. Zudem hat er CHRIST über spätere Änderungen seines Domizils oder des Lageortes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen oder Waren, sowie über Einwirkungen oder Einflussnahmen Dritter mit Bezug auf solche Gegenstände unverzüglich und schriftlich zu orientieren.

10. Schutzrechte / Geheimhaltung

Alle technischen Unterlagen, wie Schemas, Pläne, Kostenberechnungen und dergleichen, sowie das offen gelegte Know-how von CHRIST sind urheberrechtlich oder durch andere Schutzrechte geschützt. Der Kunde darf diese Unterlagen bzw. das Know-how weder Dritten offen legen, noch für sich oder Dritte außerhalb des Vertragszwecks nutzen oder verwerten – dies gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Auch Angebote von CHRIST sind geheim zu halten.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

11.1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen CHRIST und dem Kunden ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar.

11.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von CHRIST zuständige Gericht. CHRIST ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden oder an jedem anderen zur Verfügung stehenden Gerichtsstand zu belangen.